

Rechtsprovokation

Aufhebung öffentlicher Fussweg, gemäss Art. 2 Abs. 5 i.V. mit Art. 37 ff des kantonalen Strassengesetzes, StrG bGS 731.11

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Grundeigentümer resp. der Flurgenossenschaft Zellweg beschlossen, den öffentlichen Fussweg (siehe Anhang) zwischen den Grundstücken «Parzelle 1442» und «Parzelle 1452» sowie teilweise auf «Parzelle 1695» gemäss Rechtsverschreibung vollständig aufzuheben.

Der Fussweg führt nördlich um die Liegenschaft Zellwegstrasse 21. Dieser Verbindungsweg wird gestützt auf den Antrag der Flurgenossenschaft, selten genutzt und hat daher seine praktische Bedeutung verloren. Die naheliegende Quartierstrasse stellt eine gut ausgebaut Alternative dar.

Der Situationsplan zur Wegaufhebung liegt während 30 Tagen (3. Mai 2025 bis 2. Juni 2025) bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Gais (www.gais.ch/news) sowie auf dem Info-Screen beim Eingang des Gemeindehauses eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen diese Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechtes sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen beim Gemeinderat, Schulhausstrasse 1, 9056 Gais, einzureichen.

9056 Gais, 30. April 2025



